



AFFOLTERN

im Emmental

modern, urchig u heimelig

ABWASSERGEBÜHRENVERORDNUNG 2016

Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf Artikel 31 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 20. November 2015

Anschlussgebühren

Art. 1

¹ Der gültige Gebührenansatz pro Belastungswert (LU) beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage CHF 215.00, zuzüglich Mehrwertsteuer.

² Der gültige Gebührenansatz für die Einleitung von Regenabwasser beträgt CHF 5.00 pro Quadratmeter entwässerter Fläche, zuzüglich Mehrwertsteuer.

³ Bei Retentionsvorrichtungen wird die Gebühr gemäss Absatz 2¹ um 25% reduziert.

⁴ Bei vollständiger Versickerung ohne Beanspruchung der öffentlichen Schmutz- oder Regenabwasserleitung entfällt die Regenabwassergebühr.

Anpassung der einmaligen Grundgebühren

⁵ Die Gebührenansätze in Absatz 1 und 3 basieren auf dem Baupreisindex „Espace Mittelland“ (Neubau Strassen BKP 464 Entwässerung) von 105.20 Punkten (Stand Oktober 2015). Erhöht oder Senkt sich der Baupreisindex, werden die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis angepasst, sofern die Veränderung des Indexes mindestens 5% beträgt.

Grundgebühren

Art. 2

¹ Die Grundgebühr nach Absatz 2 bis 4 beträgt pro angeschlossene Baute und Anlage im Minimum CHF 300.00, zuzüglich Mehrwertsteuer.

² Die Grundgebühr pro Wohnung, zuzüglich Mehrwertsteuer, beträgt entsprechend dem Verursacherprinzip:

Pro 1.0 bis 2.5-Zimmer-Wohnung: CHF 135.00

² Pro 3.0 bis 3.5-Zimmer-Wohnung: CHF 180.00

Pro Wohnung ab 4 Zimmer und mehr: CHF 220.00

³ Die Grundgebühr pro Einfamilienhaus mit einer Familienwohnung beträgt CHF 300.00, zuzüglich Mehrwertsteuer.

⁴ Für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe beträgt die Grundgebühr CHF 10.00 pro Belastungswert (LU), zuzüglich Mehrwertsteuer.

¹ Änderung Beschluss Gemeinderat 11.10.2016; in Kraft seit 01.01.2016

² Änderung Beschluss Gemeinderat 11.10.2016; in Kraft seit 01.01.2016



AFFOLTERN

i m E m m e n t a l

modern, urchig u heimelig

Regenabwassergebühr

Art. 3

¹ Die Gebühr für die Einleitung von Regenwasser von Hof- und Dachflächen Hof- und Dachflächen sowie von Kantons-, Gemeinde- und Privatstrassen in die öffentliche Schmutz- oder Regenabwasserleitung beträgt pro m² entwässerte Fläche CHF 1.00, zuzüglich Mehrwertsteuer.

² Die Pauschale beträgt für ein Einfamilienhaus CHF 100.00, für ein Zweifamilienhaus CHF 200.00, zuzüglich Mehrwertsteuer. Ausgenommen sind Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe. Auf Art. 39 Abs. 7 wird verwiesen.

³ Die Gebühr für die Einleitung von Regenwasser von -, Gemeinde- und Privatstrassen nach Absatz 1 wird erst nach Erfassung und Vorliegen der grundlegenden Basisdaten oder nach Festlegung allfälliger Pauschalen durch den Gemeinderat erhoben.

Verbrauchsgebühr

Art. 4

Die Verbrauchsgebühr pro m³ Frischwasser-Verbrauch/ Abwasseranfall beträgt CHF 1.40.³

Übergangsbestimmung

Art. 5

¹ Die Höchstgebühr für die Karenzfrist vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 nach Artikel 39 Absatz 3-5 des Abwasserentsorgungsreglements beträgt CHF 1'200.00, zuzüglich Mehrwertsteuer.

² Die Höchstgebühr für die Karenzfrist vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 nach Artikel 39 Absatz 3-5 des Abwasserentsorgungsreglements beträgt CHF 2'000.00, zuzüglich Mehrwertsteuer.

Inkrafttreten

Art. 6

Diese Verordnung tritt auf den 01.01.2016 in Kraft.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 8. September 2015 beschlossen.

Bekanntmachung

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung wurde im amtlichen Anzeiger Trachselwald Nrn. 18 und 19 vom 30. April 2015 und 7. Mai 2015 bekannt gemacht.

GEMEINDERAT AFFOLTERN I.E.

Der Gemeindepräsident

Der Sekretär: a.i.

Sig. Jürg Stalder

Sig.Hannes Fankhauser

³ Änderung Beschluss Gemeinderat 14.12.2022; in Kraft seit 01.01.2023



Änderungen vom 11. Oktober 2016

Genehmigung

Der Gemeinderat hat diese Änderungen am 11. Oktober 2016 beschlossen.

Bekanntmachung

Die Inkraftsetzung dieser Änderungen wurde im amtlichen Anzeiger Trachselwald Nrn. 43 und 44 vom 27. Oktober 2016 und 3. November 2016 bekannt gemacht.

GEMEINDERAT AFFOLTERN I.E.

Der Gemeindepräsident

Der Sekretär:

sig. Jürg Stalder

sig. Jürg Blum

Teilrevision - Änderung vom 14. Dezember 2022

Genehmigung

Der Gemeinderat hat die Teilrevision der Abwassergebührenverordnung betreffend Artikel 4 (Verbrauchsgebühr) mit Beschluss vom 14. Dezember 2022 genehmigt.

GEMEINDERAT AFFOLTERN I.E.

Der Präsident

Der Sekretär:

Roland Ryser

Jahn Flückiger

Bekanntmachung

Die Inkraftsetzung dieser Änderung wurde im Anzeiger Trachselwald Nr. 51 vom 22. Dezember 2022 bekannt gemacht.

Affoltern i.E., 23. Dezember 2022

Der Gemeindegeschreiber:

Jahn Flückiger